

Abstimmungsbotschaft

zur

**Teilrevision der Gemeindeordnung
vom 27. April 1994**



Urnenabstimmung vom 4. März 2018

Die Vorlage in Kürze

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gemeinderat und Stadtrat unterbreiten Ihnen die teilrevidierte Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung soll schlanker und präziser werden. Insbesondere soll der Gemeinderat seine Organisation grundsätzlich selber regeln dürfen, ohne einengende Vorgaben in der Gemeindeordnung. Bestimmungen ohne Verfassungsqualität wurden daher in das Geschäftsreglement für den Gemeinderat überführt.

Gemeinderat und Stadtrat beantragen Ihnen, der teilrevidierten Gemeindeordnung vom 27. April 1994 zuzustimmen.

Frauenfeld, 28. November 2017

Gemeinderat und Stadtrat

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die teilrevidierte Gemeindeordnung vom 27. April 1994 annehmen?

Der Gemeinderat hat der Vorlage am 25. Oktober 2017 mit 37 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme (0 Enthaltungen) zugestimmt.

Die Botschaft an den Gemeinderat vom 7. September 2017 und die Gegenüberstellung sind unter www.frauenfeld.ch – Verwaltung & Politik – Abstimmungen / Wahlen einsehbar.

Die Vorlage im Einzelnen

Im August 2015 reichten die Gemeinderäte Kurt F. Sieber und Peter Hausamann mit 30 Mitunterzeichnenden die Motion „Teilrevision Gemeindeordnung“ ein. Diese wurde am 13. Januar 2016 vom Gemeinderat erheblich erklärt. Das Geschäft wurde anschliessend einer 11-köpfigen Spezialkommission zugewiesen.

Zweck und Ziel

Die Gemeindeordnung (GO) soll schlanker und präziser werden. Insbesondere soll der Gemeinderat seine Organisation grundsätzlich selber regeln dürfen, ohne einengende Vorgaben in der Gemeindeordnung. Bestimmungen ohne Verfassungsqualität wurden in das Geschäftsreglement für den Gemeinderat überführt werden. Gleichzeitig konnten die Änderungen in der Verwaltungsorganisation (neu: Departemente) per 1. Januar 2015 und der Änderung der Bezeichnung von Stadtmann zu Stadtpräsidium eingearbeitet werden.

Teilrevision Geschäftsreglement für den Gemeinderat

Die Neuregelung der Organisationskompetenz des Gemeinderates in der Gemeindeordnung bedingte auch eine Teilrevision des Geschäftsreglements für den Gemeinderat (GsRGR). Bestimmungen ohne Verfassungsqualität wurden in das Geschäftsreglement überführt. Bei dieser Gelegenheit wurden auch vom

Gemeinderat angesprochene Probleme geprüft und Bestimmungen präzisiert. Anliegen aus den Fraktionen konnten in den Revisionsprozess einbezogen werden.

Das Geschäftsreglement bekam durch einen Transfer alle Bestimmungen über Organisation und Verfahren, die nicht gemäss kantonalem Recht zwingend der Stadtverfassung vorbehalten sind. Organisation und Verfahren wurden wo nötig oder sinnvoll ebenfalls angepasst und präzisiert.

Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 7 – Wahlen durch die Gemeinde

Im Kanton Thurgau heissen die Vorsitzenden der kommunalen Exekutive nicht mehr Gemeindeammann resp. Stadtmann, sondern neu Gemeindepräsident resp. Stadtpräsident.

Art. 11 – Fakultatives Referendum

§ 24 Abs. 3 PBG verlangt, dass das Quorum für das fakultative Referendum gegen einen Gestaltungsplan in der Gemeindeordnung festgelegt wird. § 3 lt. a des Baureglementes verweist auf das fakultative Referendum gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Die Bestimmung zum fakultativen Referendum nennt nur Gemeinderatsbeschlüsse, zudem auch das Behördenreferendum sowie eine Referendumsfrist von 45 Tagen. Im totalrevidierten Baureglement fehlt der ausdrückliche Verweis auf die GO; Art. 3 Abs. 2 lit a des revidierten Baureglementes spricht nur

Die Vorlage im Einzelnen

vom Vorbehalt des fakultativen Referendums. Zur Klarstellung soll hier ein neuer Absatz 3 eingefügt werden.

Art. 12 – Initiative

Das Initiativrecht umfasst gemäss bisheriger Praxis Verfassungs- und Gesetzesänderungen (Absatz 1).

Die aktuelle Version der GO stimmt bezüglich Abstimmung mit Gegenvorschlag nicht mehr mit dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht überein (StWG, RB 161.1, Teilrevision per 1.9.2011). § 84 StWG regelt das Verfahren. Das kantonale Recht enthält eine bewährte, praxistaugliche und breit akzeptierte Regelung. Es geht abgesehen von wenigen Ausnahmen der GO vor. Künftig soll daher in Absatz 3 generell nur noch darauf verwiesen werden. Gemäss § 94 Abs. 2 StWG beträgt die Frist für die Volksabstimmung sechs Monate.

Art. 13 – Gemeinsame Bestimmungen für Referendum und Initiative

Der Rechtsweg ist in Art. 61 GO geregelt. Die zusätzliche Erwähnung in diesem Artikel ist überflüssig (Absätze 2 und 3).

neuer Art. 13a – Abstimmungsbotschaften

Die gegnerischen Standpunkte sollen in allen Abstimmungsbotschaften (nicht nur bei Initiativen) erwähnt werden. Bei einer ordentlichen Kreditabstimmung wäre das eine Zusammenfassung der Voten aus der Gemeinderatsdebatte.

Art. 19 – Aufgabe

Der Gemeinderat hat zwei Hauptaufgaben und Funktionen. Zum einen übt er im Zusammenwirken mit den Stimmberechtigten die verfassungs- und gesetzgebende Gewalt aus. Zum anderen hat er die politische Oberaufsicht inne. Die neue Formulierung ist zeitgemäss sowie prägnanter und kürzer als die alte.

Art. 20 – Geschäftsreglement

Ein zentrales Anliegen der Motion Hausammann/Sieber ist die Verschlinkung der GO. Gemäss § 14 GemG muss die Gemeindeordnung lediglich die Mitgliederzahl (Art. 21), das Wahlverfahren (Art. 7) und die Zuständigkeit regeln (Art. 31). Auch das Geschäftsreglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 22 bis 29 werden aufgehoben und ins Geschäftsreglement für den Gemeinderat verschoben.

Art. 30 – Kommissionen

Dieser Artikel wird aufgehoben: Das Wahlbüro wird in Art. 50 GO geregelt und die Wahlart der Kommissionen mit selbständiger Entscheidkompetenz ist in Art. 45 GO bereits geregelt. Gemäss dem Organisationsreglement der Pensionskasse wird die AG-Vertretung durch den Stadtrat gewählt. Die Kommissionen des Gemeinderates werden in dessen Geschäftsreglement geregelt.

Art. 31 – Befugnisse des Gemeinderates

Die Motionäre möchten eine schlankere Regelung in der Gemeindeordnung. Deshalb soll die (sowieso nie aktuelle)

Die Vorlage im Einzelnen

Aufzählung der Reglemente in Ziffer 2 entfallen. Die ordentliche Gesetzgebungskompetenz liegt beim Gemeinderat. Der Stadtrat erlässt weniger wichtige Rechtssätze in Verordnungen. Zur Abgrenzung zwischen Legislative und Exekutive gibt es Lehre und Rechtsprechung auf Stufe Bund und Kanton. In der Praxis kann der Stadtrat so lange mittels Verordnungen eigenständig legislieren, bis der Gemeinderat selber ein Reglement erlässt.

Art. 33 – Aufgabe

Zeitgemässe und prägnantere Formulierung analog Art. 19 GO

Art. 36 – Zuständigkeit

Gemäss der Reorganisation der Behörden- und Verwaltungsorganisation wurden die Verwaltungsabteilungen in Departemente umbenannt. In Absatz 3bis wurde die Vollzugsdelegation gemäss § 48 der Kantonsverfassung übernommen. Absatz 4 ist analog Art. 31 Ziff. 2 GO formuliert.

Art. 45 – Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis

Die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde hat die KESB übernommen (Ziff. 1 lit. c). In den stadträtlichen Kommissionen hat es in der Regel eine Jugendvertretung. Dies ist aktuell auch bei der Kulturkommission so und soll neu explizit in der GO festgehalten werden (Ziff. 2 lit. c).

Art. 46 – Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommissionen

werden im Geschäftsreglement des Gemeinderates geregelt.

Art. 47 – Fachkommissionen des Stadtrates und der Verwaltung

Dies soll in die alleinige Regelungskompetenz des Stadtrates fallen. Er hat dies in seiner Verwaltungsverordnung bereits geregelt (gestützt auf Art. 36 Abs. 3 GO).

Art. 48 – Amtsdauer der Kommissionen

Die Amtsdauer der Kommissionen ist in Art. 14 GO bereits geregelt.

Art. 49 – Kommissionsprotokolle und -sekretariate

Betreffend dem Gemeinderat und seinen Kommissionen ist dies in Art. 8a Ziff. 4 und 14b seines Geschäftsreglementes geregelt. Bei den übrigen Kommissionen obliegt die Organisation dem Stadtrat. Er hat dies in seiner Verwaltungsverordnung bereits geregelt (gestützt auf Art. 36 Abs. 3 GO).

Art. 50 – Organisation

Da Artikel 30 der GO aufgehoben wird, muss das Wahlorgan (Gemeinderat) hier erwähnt werden.

Art. 54 – Buchführung

Die Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden gilt auch für die unselbständigen Werkbetriebe und das städtische Alterszentrum Park. Die Regelungskompetenz der Stadt beschränkt sich auf die Kontenpläne und die Abschreibungssätze. Dies soll jedoch nicht auf Verfassungs-

Die Vorlage im Einzelnen

stufe geregelt werden. Dieser Artikel wird somit aufgrund des übergeordneten Rechts obsolet.

Art. 55 – Rechnungsprüfung

Der ergänzende Absatz 4 ist lediglich ein Hinweis auf das übergeordnete Recht. In der Verordnung des Regierungsrates zum Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) sind die Aufgaben und der Umfang sowie die Berichterstattung ausführlich geregelt (§§ 58 – 61).

Art. 60 – Weiterzug von Entscheiden der Departemente und Art. 61 – Weiterzug von Entscheiden der Gemeindebehörden

Analog Art. 12 GO soll hier auf die kantonale Regelung verwiesen werden (Verwaltungsrechtspflegegesetz, RB 170.1).

Inkraftsetzung

Die Gemeindeordnung ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Departement für Inneres und Volkswirtschaft hat die teilrevidierte Gemeindeordnung vorgeprüft. Es gibt keine Einwände gegen die vorliegende Fassung.

Die Inkraftsetzung soll per 1. Januar 2019 erfolgen.

Stadt Frauenfeld

Gemeindeordnung

GEMEINDEORDNUNG

vom

27. April 1994

(mit Änderungen vom 13. Juni 2010, 15. Mai 2001
und 15. November 2017)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Gemeinde	
Art. 1 Gebiet	1
Art. 2 Aufgaben	1
Art. 3 Organe	1
II. Volksrecht	
Art. 4 Willensbildung durch die Urne	2
Art. 5 Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen	2
Art. 6 Wahlkommission	2
Art. 7 Wahlen durch die Gemeinde	2
Art. 7a Stille Wahl	2
Art. 8 Obligatorische Gemeindeabstimmungen	3
Art. 9 Fakultative Gemeindeabstimmungen	3
Art. 10 Abstimmungs- und Wahltermine	4
Art. 11 Fakultatives Referendum	4
Art. 12 Initiative	4
Art. 13 Gemeinsame Bestimmungen für Referendum und Initiative	5
Art. 13a Abstimmungsbotschaften	5
Art. 13b Petition	5
III. Gemeindebehörden	
<i>A. Allgemeines</i>	
Art. 14 Amtsdauer	5
Art. 15 Unvereinbarkeit	5
Art. 16 Ausstandspflicht	6
Art. 17 Beschlussfähigkeit	6
Art. 18 Publikation der Erlasse	6
<i>B. Gemeinderat</i>	
Art. 19 Aufgabe	6
Art. 20 Geschäftsreglement	7
Art. 21 Mitgliederzahl	7
Art. 22 Beschlussfähigkeit	7
Art. 23 Organisation	7
Art. 24 Stellung des Stadtrates	7
Art. 25 Einberufung zu Sitzungen	7
Art. 26 Tagesordnung, Einladung, Vorbereitung	7
Art. 27 Öffentlichkeit der Sitzung	8
Art. 28 Abstimmungsgrundsätze	8
Art. 29 Wahlart	8
Art. 30 Kommissionen	8
Art. 31 Befugnisse des Gemeinderates	8
Art. 32 Vorbehalt des Referendums	10

C. Stadtrat

Art. 33	Aufgabe	10
Art. 34	Mitgliederzahl und Konstituierung	10
Art. 35	Sitzungsordnung	11
Art. 36	Zuständigkeit	11
Art. 37	Finanzkompetenz	12
Art. 38	Anstellung des Personals	12
Art. 39	Fachkommissionen	12
Art. 40	Unterschrift für die Gemeinde	12

D. Verwaltung

Art. 41	Departemente	13
Art. 42	Zuteilung der Abteilungen	13
Art. 43	Vorläufige Anordnung	13

E. Kommissionen

Art. 44	Arten von Kommissionen	13
Art. 45	Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis	13
Art. 45a	Einbürgerungskommission	14
Art. 46	Geschäftsprüfungskommission	14
Art. 47	Fachkommission des Stadtrates und der Verwaltung	14
Art. 48	Amtsdauer der Kommissionen	14
Art. 49	Kommissionsprotokolle und - sekretariate	14

F. Wahlbüro

Art. 50	Organisation	15
Art. 51	Aufstellung der Urnen	15

IV. Gemeindebetriebe

Art. 52	Gemeindebetriebe	15
---------	------------------	----

V. Pensionskasse

Art. 53	Personalvorsorge	16
---------	------------------	----

VI. Finanzhaushalt

Art. 54	Buchführung	16
Art. 55	Rechnungsprüfung	16
Art. 56	Voranschlag	16
Art. 56a	Investitionsrechnung	17
Art. 56b	Gebundene Ausgaben	17
Art. 57	Einmalige und wiederkehrende Ausgaben	17
Art. 58	Übernahme von Rechten und Pflichten	17
Art. 59	Folgekosten	17

VII. Rechtsmittel

Art. 60	Weiterzug von Entscheiden der Verwaltungs- abteilung	18
Art. 61	Weiterzug von Entscheiden der Gemeindebe- hörden	18

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 62	Inkraftsetzung	18
---------	----------------	----

I. Gemeinde

Art. 1¹

Die Stadt Frauenfeld ist eine Politische Gemeinde des Kantons Thurgau. Sie umfasst das Gebiet der ehemaligen Ortsgemeinden Frauenfeld, Herten, Horgenbach, Huben, Kurzdorf, Langdorf und Gerlikon sowie die Gemeindeteile Schönenhof und Zelgli der ehemaligen Ortsgemeinde Oberwil.

Gebiet

Art. 2¹

- 1 Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen Interessen und fördert die Lebensqualität ihrer Einwohnerschaft. Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
- 2 Sie fördert insbesondere:
 - die Sicherheit und Gesundheit ihrer Einwohnerschaft;
 - das friedliche Zusammenleben der Einwohnerschaft;
 - den Schutz der Umwelt und der Lebensgrundlagen;
 - den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr;
 - eine gesunde Entwicklung der Wirtschaft;
 - die Stadt- und Regionalentwicklung;
 - den Sport und die Kultur.

Aufgaben

Art. 3

Die Organe der Gemeinde sind:

Organe

1. die Gemeinde als Gesamtheit aller Stimmberechtigten.
2. die Gemeindebehörden, nämlich:
 - a. Gemeinderat;
 - b. Stadtrat;
 - c. Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis;
 - d. Wahlbüro.
3. die Rechnungsprüfungskommission.

II. Volksrechte

Art. 4

Willensbildung durch die Urne

Die Gemeinde beschliesst und wählt durch die Urne.

Art. 5

Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen

Für die Ausübung des Stimmrechts sowie für Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung.

Art. 6

Wahlkommission

Der Stadtrat ist die gesetzliche Kommission zur Vorbereitung der Wahlen nach dem Proporz.

Art. 7^{1,3}

Wahlen durch die Gemeinde

1 Die Gemeinde wählt

nach dem Majorz:

1. das Stadtpräsidium;
2. die übrigen Mitglieder des Stadtrates;
3. die Rechnungsprüfungskommission;

nach dem Proporz:

die Mitglieder des Gemeinderates.

2 aufgehoben

3 aufgehoben

4 aufgehoben

Art. 7a¹

Stille Wahl

1 Die Rechnungsprüfungskommission kann in stiller Wahl gewählt werden.

2 Diese Wahl wird im amtlichen Publikationsorgan rechtzeitig angekündigt. Die Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen bei der Stadtkanzlei einzureichen.

3 Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse zu bezeichnen. Die Wahlvorschläge sind von mindestens zehn Stimmberechtigten zu unterzeichnen und von den Vorgeschlagenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

- 4 Gehen rechtzeitig so viele Vorschläge ein, wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen nach Genehmigung durch die zuständigen Instanzen als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen finden Urnenwahlen statt.

Art. 8¹

Der Gemeinde müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:

Obligatorische
Gemeinde-
abstimmungen

1. die Gemeindeordnung;
2. Änderungen der Gemeindegrenzen, ausgenommen kleine Grenzregulierungen im Vermessungsverfahren, die der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat vornimmt;
3. aufgehoben
4. die Übernahme neuer beziehungsweise die Aufgabe bestehender Gemeindebetriebe;
5. Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben ausserhalb des Gemeindevoranschlags von über 2'000'000 Franken oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 200'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bedingen;
6. Beschlüsse über Nachtragskredite, welche 15 Prozent des von der Gemeinde gemäss Ziffer 5 bewilligten Objektkredits überschreiten;
7. Beschlüsse für den Erwerb von überbauten und unüberbauten Grundstücken durch die Gemeinde von über 2'000'000 Franken pro Objekt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos;
8. die Bewilligung des Rahmenkredits für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen der Bodenpolitik der Gemeinde über das Landkreditkonto des Stadtrates.
9. aufgehoben

Art. 9

Der Gemeinderat kann der Gemeinde auch andere, nicht der obligatorischen Abstimmung unterliegende Geschäfte zum Entscheid unterbreiten.

Fakultative Gemein-
deabstimmungen

Abstimmungs- und Wahltermine	Art. 10	Der Stadtrat setzt die Termine für Gemeindeabstimmungen und Ersatzwahlen fest. Kantonale Zuständigkeiten bleiben vorbehalten.
Fakultatives Referendum	Art. 11 ^{1, 3}	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="320 384 913 480">1 Referendumsfähige Gemeinderatsbeschlüsse unterliegen der Volksabstimmung, wenn sich 12 Mitglieder des Gemeinderates dafür aussprechen oder 500 Stimmberechtigte dies verlangen. <li data-bbox="320 507 913 627">2 Die Referendumsfrist für die Stimmberechtigten beträgt 45 Tage, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses, gegen den das Referendum ergriffen wird. Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei einzureichen. <li data-bbox="320 654 913 746">3 500 Stimmberechtigte können verlangen, dass Gestaltungspläne gemäss § 24 Abs. 3 PBG der Volksabstimmung unterbreitet werden. Die Referendumsfrist entspricht der Auflagefrist. <li data-bbox="320 774 913 871">4 Ein Beschluss, gegen den das Referendum zustande gekommen ist, muss innert 6 Monaten nach Einreichung des Referendumsbegehrens der Volksabstimmung unterbreitet werden.
Initiative	Art. 12 ^{1, 3}	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="320 975 913 1070">1 Mindestens 700 Stimmberechtigte können einen Vorschlag für einen Gemeindebeschluss einreichen. Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 3 Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen. <li data-bbox="320 1098 913 1169">2 Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, einen gültigen Vorschlag mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten. <li data-bbox="320 1197 792 1217">3 Im Übrigen gilt das kantonale Recht sinngemäss. <li data-bbox="320 1244 468 1265">4 aufgehoben <li data-bbox="320 1292 468 1313">5 aufgehoben

Art. 13¹

- 1 Die Stadtkanzlei prüft zuhanden des Stadtrates, ob ein Volksbegehren im Sinne von Art. 11 oder 12 zustandegekommen ist.
- 2 Der Stadtrat stellt fest, ob ein Volksbegehren zustandegekommen ist.
- 3 Der Gemeinderat befindet auf Antrag des Stadtrates über die Gültigkeit einer Initiative.
- 4 Initiativ- und Referendumskomitees teilen ihre Argumente dem Stadtrat mit. Dieser berücksichtigt sie in seinen Abstimmungsunterlagen. Der Stadtrat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen.

Gemeinsame Bestimmungen für Referendum und Initiative

Art. 13a³

In den Abstimmungsbotschaften sind gegnerische Standpunkte angemessen zu berücksichtigen.

Abstimmungsbotschaften

Art. 13b³

Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

Petition

III. Gemeindebehörden

A. Allgemeines

Art. 14¹

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der Kommissionen beträgt vier Jahre.

Amtsdauer

Art. 15¹

- 1 Dem Stadtrat, den Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, dem Wahlbüro sowie der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:
 1. Ehegatten;
 2. Eltern und Kinder sowie ihre Ehegatten;
 3. Geschwister und ihre Ehegatten.

Unvereinbarkeit

- 2 Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.
- 3 Der Verwandtenausschluss gilt nicht für den Gemeinderat.
- 4 Dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Wahlbüro können ferner Mitglieder des Stadtrates und vom Stadtrat angestelltes Personal der Gemeinde sowie ihre Ehegatten nicht angehören.
- 5 Dem Stadtrat können Mitglieder des Gemeinderates, Angestellte der Gemeinde und ihre Ehegatten nicht angehören.

Art. 16

Ausstandspflicht

- 1 Mitglieder des Gemeinderates haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.
- 2 Für alle übrigen Gemeindebehörden richtet sich die Ausstandspflicht im Einzelfall nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 17

Beschlussfähigkeit

Gemeindebehörden und Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Vorbehalten bleibt Art. 22.

Art. 18

Publikation der Erlasse

- 1 Rechtsetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch Publikation anzuzeigen.
- 2 Der Text wird auf Begehren abgegeben.

B. Gemeinderat

Art. 19^{1,3}

Aufgabe

- 1 Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.
- 2 aufgehoben
- 3 aufgehoben

	Art. 20 ³		
	Der Gemeinderat regelt die Organisation und den Geschäftsgang unter Vorbehalt der Art. 21, 31 und 32.	Geschäftsreglement	
	Art. 21		
	Der Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern.	Mitgliederzahl	
	Art. 22 ³		
	aufgehoben	Beschlussfähigkeit	
	Art. 23 ^{1, 3}		
	1 aufgehoben	Organisation	
	2 aufgehoben		
alt 2	aufgehoben		
	3 aufgehoben		
	4 aufgehoben		
	Art. 24 ^{1, 3}		
	1 aufgehoben	Stellung des Stadtrates	
	2 aufgehoben		
	3 aufgehoben		
	Art. 25 ³		
	1 aufgehoben	Einberufung zu Sitzungen	
	2 aufgehoben		
	Art. 26 ^{1, 3}		
	1 aufgehoben	Tagesordnung, Einladung, Vorbereitung	
	2 aufgehoben		
	3 aufgehoben		
	4 aufgehoben		

Öffentlichkeit der Sitzung	Art. 27 ^{1,3}
	aufgehoben
Abstimmungs- grundsätze	Art. 28 ¹
	aufgehoben
Wahlart	Art. 29 ³
	1 aufgehoben
	2 aufgehoben
	3 aufgehoben
Kommissionen	Art. 30 ^{1,3}
	Der Gemeinderat wählt:
	a) für eine Amtsdauer:
	1. aufgehoben
	2. aufgehoben
	3. aufgehoben
	4. aufgehoben
	b) von Fall zu Fall:
	1. aufgehoben
	2. aufgehoben
Befugnisse des Gemeinderates	Art. 31 ^{1,2,3}
	Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse:
	1. Finanzielle Befugnisse:
	<ul style="list-style-type: none"> a) Beratung und Genehmigung des jährlichen Voranschla- ges der Gemeinde mit dem Steuerfuss; b) Beratung und Genehmigung des jährlichen Geschäfts- berichtes und der Rechnungen sowie der Abrechnungen über Bauten und Anlagen, für die ein Kredit mit separa- ter Abstimmungsvorlage bewilligt wurde; c) Bewilligung von Krediten für einmalige, im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zu 2'000'000 Franken oder jährlich wiederkehrende bis zu 200'000 Franken.

Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;

- d) Bewilligung von Nachtragskrediten, welche 15 Prozent des von der Gemeinde gemäss Art. 8 Ziff. 5 bewilligten Objektkredites nicht überschreiten;
- e) Bewilligung von Nachtragskrediten, welche 15 Prozent des vom Gemeinderat gemäss lit. c) bewilligten Objektkredites und 100'000 Franken überschreiten;
- f) Bewilligung von Nachtragskrediten für Ausgaben, welche der Stadtrat in eigener Kompetenz genehmigt hat und den Betrag von 50'000 Franken überschreiten;
- g) Bewilligung von Krediten für den Kauf von überbauten oder unüberbauten Grundstücken bis zu 2'000'000 Franken pro Objekt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos;
- h) Verkauf und Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken mit einem Wert von über 500'000 Franken. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten und im Rahmen des Landkreditkontos;
- i) Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche über 2'000 m²;
- j) Festsetzung der Besoldung des **Stadtpräsidiums** und der übrigen Mitglieder des Stadtrates;
- k) Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Rates und der Kommissionen;
- l) Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Aufgabenbereiche;
- m) Aufnahmen von Obligationenanleihen.

2. Rechtsetzende Befugnisse:

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von **wichtigen Rechtssätzen** sowie von Reglementen über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benützungsgebühren für einfache Dienstleistungen und die Benutzung gemeindeeigener Anlagen und Einrichtungen handelt.

Die Reglemente werden vom Stadtrat in einer öffentlich einsehbaren Liste geführt.

3. Allgemeine Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen mit einem Streitwert über 100'000 Franken, unter Vorbehalt von Art. 36 Abs. 6;
- b) Bewilligung zur Durchführung von Expropriationsverfahren;
- c) Stellungnahme zu Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge;
- d) aufgehoben
- e) aufgehoben
- f) Beschlussfassung über Ein- und Austritt bei Zweckverbänden;
- g) Geschäfte anderer Art, die zwar in die Kompetenz des Stadtrates fallen, die er aber wegen ihrer rechtlichen oder finanziellen Bedeutung dem Gemeinderat unterbreiten will.

Art. 32¹

Vorbehalt des Referendums

Rechtsetzende Erlasse gemäss Artikel 31 Ziffer 2 und finanzielle Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Artikel 31 Ziffer 1 lit. a, g, h und i sowie Kreditbewilligungen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 100'000 Franken pro Jahr erfordern, unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 11.

C. *Stadtrat*Art. 33³

Aufgabe

- 1 Der Stadtrat ist die Exekutive und vertritt die Gemeinde nach aussen.
- 2 Er entscheidet über die Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen.

Art. 34³

Mitgliederzahl und Konstituierung

- 1 Der Stadtrat besteht aus einem vollamtlich tätigen **Stadtpräsidentium** und vier nebenamtlichen Mitgliedern.
- 2 Er konstituiert sich selbst.

Art. 35^{1,3}

- | | | |
|---|--|-----------------|
| 1 | Das Stadtpräsidium hat an den Stadtratssitzungen den Vorsitz. | Sitzungsordnung |
| 2 | Der Rat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden ab. | |
| 3 | Der Stadtschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. | |

Art. 36^{1,3}

- | | | |
|------------------|---|---------------|
| 1 | Der Stadtrat leitet und überwacht die Gemeindeverwaltung; er vollzieht die Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderates. | Zuständigkeit |
| 2 | Er kann Erlasse des Gemeinderates so weit anpassen, als Änderungen durch höherrangiges Recht gänzlich vorbestimmt werden. Der Gemeinderat ist über Anpassungen zu informieren. | |
| 3 | Er regelt durch eine Verordnung die Aufgaben und Kompetenzen der <u>Departemente</u> und Amtsstellen sowie das Vorschlagsrecht der Angestellten. | |
| 3 ^{bis} | Der Stadtrat kann bestimmte Geschäfte den Departementen oder untergeordneten Verwaltungsstellen zur selbständigen Erledigung übertragen, sofern nicht das Gesetz die Zuständigkeit zum Vollzug ausdrücklich regelt. Die Weiterübertragung ist unzulässig. | |
| 4 | Er erlässt Verordnungen und setzt die Tarife für Dienstleistungen fest. <u>Diese Erlasse führt er in einer öffentlich zugänglichen Liste.</u> Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Gemeinderates. | |
| 5 | Sodann fallen alle Geschäfte in seine Zuständigkeit, die nach kantonalem Recht, nach der Gemeindeordnung und aufgrund von Gemeindebeschlüssen der Gemeinde zugeordnet sind und für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist. | |
| 6 | Er kann ausserordentliche Massnahmen anordnen, wenn es die zeitliche und/oder sachliche Dringlichkeit erfordert. Er ist jedoch verpflichtet, unverzüglich die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen. | |

Art. 37¹

Finanzkompetenz

- 1 Der Stadtrat beschliesst über gebundene Ausgaben.
- 2 Er kann einmalige, im Voranschlag nicht vorgesehene Aufwendungen bis zu 300'000 Franken und jährlich wiederkehrende bis zu 30'000 Franken beschliessen. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken.
- 3 Er kann Nachtragskredite für Ausgaben sprechen, welche er in eigener Kompetenz bewilligt hat, höchstens jedoch bis zum Betrag von 50'000 Franken.
- 4 Er kann Nachtragskredite sprechen, welche 15 Prozent des vom Gemeinderat gemäss Art. 31 Ziff. 1 lit. c) bewilligten Objektkredits nicht überschreiten, höchstens jedoch bis zum Betrag von 100'000 Franken.
- 5 Für den Kauf, Verkauf oder Tausch von überbauten oder unüberbauten Grundstücken kann er bis zu 500'000 Franken pro Objekt beschliessen. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos.
- 6 Er beschliesst die Abgabe von Land im Baurecht bis zu einer Fläche von 2'000 m².
- 7 Er beschliesst Handänderungen im Rahmen des Reglements über die Bodenpolitik der Gemeinde.

Art. 38¹

Anstellung des Personals

Der Stadtrat stellt das Personal der Gemeinde an. Er genehmigt den Stellenplan und ist für die Einreihung gemäss Besoldungsreglement zuständig.

Art. 39

Fachkommissionen

Der Stadtrat wählt die Fachkommissionen. Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Auffassungen.

Art. 40^{1, 3}

Unterschrift für die Gemeinde

Die rechtsgültige Unterschrift für die Gemeinde und für den Stadtrat wird kollektiv durch **Stadträsidium** und Stadtschreiber oder deren **Stellvertretungen** abgegeben.

D. Verwaltung

Art. 41^{1,3}

- | | | |
|---|--|--------------|
| 1 | Der Stadtrat regelt die Organisation und die Kompetenzen der Verwaltung in einer Verordnung. | Departemente |
| 2 | aufgehoben | |

Art. 42^{1,3}

- | | | |
|---|---|---------------------------|
| 1 | Jedes Mitglied des Stadtrates steht einem oder mehreren Departementen vor. | Zuteilung der Abteilungen |
| 2 | Der Stadtrat beschliesst für jede Amtsdauer die Zuteilung der Departemente und ordnet die Stellvertretung. Bei Ersatzwahlen während der Amtsperiode kann er eine Neuzuteilung vornehmen. | |
| 3 | Das Stadtpräsidium steht dem Finanzwesen vor. | |

Art. 43³

In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, kann der jeweilige Departementenvorstand , nach Rücksprache mit dem Stadtpräsidium , vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist unverzüglich zu orientieren.	Vorläufige Anordnung
---	----------------------

E. Kommissionen

Art. 44

Es bestehen folgende Arten von Kommissionen:

- | | | |
|----|---|------------------------|
| a) | auf übergeordnetem Recht beruhende Kommissionen; | Arten von Kommissionen |
| b) | parlamentarische Kommissionen des Gemeinderates; | |
| c) | Fachkommissionen des Stadtrates und der Verwaltung. | |

Art. 45^{1,2,3}

Folgende Kommissionen entscheiden selbständig:

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | vom Gemeinderat gewählt: | Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis |
| a) | die Flurkommission, bestehend aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern des Gemeinderates und dem Vorstand des zuständigen Departementes als Vorsitzendem; | |

- b) die Fürsorgebehörde, bestehend aus acht Mitgliedern und dem Vorstand des zuständigen Departementes als Vorsitzendem;
- c) aufgehoben

2. vom Stadtrat gewählt:

- a) die Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse;
- b) aufgehoben
- c) die Kulturkommission, bestehend aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates, vier fachkundigen Personen, einer Jugendvertretung und dem Vorstand des zuständigen Departementes als Vorsitzendem.

Art. 45a¹

Einbürgerungs-
kommission

- 1 Der Gemeinderat wählt eine Einbürgerungskommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, bestehend aus 13 Mitgliedern. Mindestens sechs Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.
- 2 Der Gemeinderat regelt das Einbürgerungsverfahren und die Kriterien in einem Reglement.

Art. 46³

Geschäftsprüfungs-
kommission

- 1 aufgehoben
- 2 aufgehoben

Art. 47³

Fachkommissionen
des Stadtrates und
der Verwaltung

- 1 aufgehoben
- 2 aufgehoben

Art. 48³

Amts-dauer der
Kommissionen

aufgehoben

Art. 49³

Kommissions-
protokolle und
-sekretariate

aufgehoben

F. Wahlbüro

Art. 50³

- | | | |
|---|---|--------------|
| 1 | Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtpräsidium als Vorsitzendem, dem Stadtschreiber als Aktuar und 40 vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. | Organisation |
| 2 | Es leitet die durch die Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen und stellt die Ergebnisse fest. | |

Art. 51

Der Stadtrat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.	Aufstellung der Urnen
---	-----------------------

IV. Gemeindebetriebe

Art. 52¹

- | | | |
|---|--|------------------|
| 1 | Die Gemeinde führt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung folgende Betriebe: | Gemeindebetriebe |
| | a) Werkbetriebe;
b) Alterszentrum Park. | |
| 2 | Die Reinigung des Abwassers sowie die Abfallentsorgung erfolgen im Rahmen der entsprechenden Zweckverbände. | |
| 3 | Bei den Werkbetrieben, der Abfallentsorgung sowie der Abwasserreinigung sind die Einnahmen bzw. Erträge so festzulegen, dass die notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen sowie die Verzinsung der Darlehen und des Dotationskapitals gewährleistet sind. | |
| 4 | Die Tarife für das Alterszentrum Park sind jährlich so festzusetzen, dass sie mindestens die Betriebskosten decken. | |
| 5 | Die Tarife für die Parksiedlung Talacker (Betriebszweig des Alterszentrums Park) haben die betriebswirtschaftlichen Vollkosten zu decken. | |

V. Pensionskasse

Art. 53

Personalvorsorge

Die Gemeinde versichert ihre Angestellten und die Mitglieder des Stadtrates gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Kosten der Versicherung werden von der Gemeinde und den Versicherten gemeinsam getragen.

VI. Finanzhaushalt

Art. 54^{1, 3}

Buchführung

aufgehoben

Art. 55³

Rechnungsprüfung

- 1 Die Rechnung wird geprüft durch:
 - a) die von der Gemeinde gewählte Rechnungsprüfungskommission von sieben bis neun Mitgliedern aufgrund des Gemeindeorganisationsgesetzes, der auch Mitglieder des Gemeinderates angehören können;
 - b) eine private Revisionsorganisation aufgrund eines Auftrages des Stadtrates.
- 2 Die Revisionen haben unabhängig voneinander zu erfolgen.
- 3 Die Revisionsorgane erstatten dem Stadtrat zuhanden des Gemeinderates und der Gemeinde Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen.
- 4 Im Übrigen gilt das kantonale Recht.

Art. 56¹

Voranschlag

- 1 Die für den Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite der Laufenden Rechnung sowie die Abschreibungen gemäss der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden werden über den jährlichen Voranschlag bewilligt. Für die Investitionsrechnung gilt Art. 56a.
- 2 Im Voranschlag sind auch jene Budgetpositionen aufzuführen, welche mit einer separaten Botschaft genehmigt worden sind oder Projektkosten darstellen.
- 3 Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat jährlich einen Finanzplan für die kommenden drei Jahre zur Kenntnisnahme. Dieser ergänzt den Voranschlag und informiert über die

zukünftigen finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde.

Art. 56a¹

- | | | |
|---|--|----------------------|
| 1 | Alle in der Investitionsrechnung aufgeführten Ausgaben bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Organs. | Investitionsrechnung |
| 2 | Sind der Gemeinderat oder die Stimmberechtigten für eine Ausgabebewilligung zuständig, legt der Stadtrat zusammen mit seinem Antrag eine Botschaft vor. Ausgenommen sind Ausgaben für den Unterhalt im Zusammenhang mit Strassenbauten, Kanalisationen und die betriebsnotwendigen Anlagen der Werkbetriebe. | |

Art. 56b¹

Als gebunden gelten Ausgaben, die sich aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde ergeben und wenn sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.	Gebundene Ausgaben
---	--------------------

Art. 57

Hat ein Geschäft sowohl einmalige als auch wiederkehrende Ausgaben zur Folge, bestimmt sich die Zuständigkeit für die Krediterteilung nach der Gesamtheit der voraussichtlichen Ausgaben, die innert zehn Jahren nach Beginn der ersten Leistung erforderlich werden.	Einmalige und wiederkehrende Ausgaben
---	---------------------------------------

Art. 58

Übernimmt die Gemeinde neue Rechte oder Pflichten, bestimmt sich die Zuständigkeit für die Krediterteilung nach der Gesamtheit der voraussichtlichen Ausgaben, die innert zehn Jahren nach der Übernahme erforderlich werden.	Übernahme von Rechten und Pflichten
---	-------------------------------------

Art. 59

Sämtliche finanzwirksamen Vorlagen, über die das Volk abstimmt, müssen die voraussichtlichen Folgekosten für zehn Jahre ausweisen.	Folgekosten
--	-------------

VII. Rechtsmittel

Art. 60³

Weiterzug von Ent-
scheiden der Ver-
waltungsabteilungen

- 1 Gegen Entscheide der **Departemente** kann Rekurs geführt werden.
- 2 Das Rekursverfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
- 3 **aufgehoben**

Art. 61³

Weiterzug von Ent-
scheiden der Ge-
meindebehörden

- 1 Gegen Entscheide des Gemeinderates, des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis kann Rekurs geführt werden.
- 2 Das Rekursverfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 62

Inkraftsetzung

- 1 Diese Gemeindeordnung wird nach Annahme durch das Volk und Genehmigung durch den Regierungsrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.
- 2 Das Organisationsreglement vom 30. November 1977 und alle weiteren mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

Frauenfeld, 27. April 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD
Die Präsidentin² Der Sekretär¹

Susanna Dreyer³

Herbert Vetter³

- 1) Teilrevision von der Gemeinde durch Urnenabstimmung genehmigt am 13. Juni 2010. Vom Regierungsrat genehmigt am 9. August 2010 (RRB Nr. 555). Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2010 (SRB Nr. 322).
- 2) Teilrevision von der Gemeinde durch Urnenabstimmung genehmigt am 15. Mai 2011. Vom Regierungsrat genehmigt am 5. Juli 2011 (RRB Nr. 526).
- 3) Teilrevision von der Gemeinde durch Urnenabstimmung genehmigt am 4. März 2018. Vom Regierungsrat genehmigt am (RRB Nr. ...). Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per (SRB Nr. ...).